

4 Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis:

Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I **Aufgabenbereich:**

Veterinärmedizinischer Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer In-vivo-Verfahren

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III **Weiterbildungsgang:**

1 Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V.1 und/oder V.2, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie oder Radiologie mindestens zwei Jahre

1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V.3 unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie oder Radiologie höchstens zwei Jahre

2 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

3 Weiterbildungsstunden:

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

4 Fachkunde-Nachweise:

Nachweis der Fachkunden im Strahlenschutz in den jeweiligen Anwendungsgebieten nach Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

IV **Wissensstoff:**

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1 Ultraschalldiagnostik:

1.1 Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie

1.2 Sonografie des Abdomens

1.3 Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)

1.4 Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik

1.5 Sonografie des Halses und des Thorax

1.6 Sonografie des Auges

1.7 Kontrastmitteluntersuchungen

2 Röntgendiagnostik:

2.1 Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik

- 2.2 Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
- 2.3 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
- 2.4 Kontrastmitteluntersuchungen
- 3 Computertomografie:
 - 3.1 Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - 3.2 Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - 3.3 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - 3.4 Kontrastmitteluntersuchungen
- 4 Magnetresonanztomografie:
 - 4.1 Physikalisch-technische Grundlagen
 - 4.2 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - 4.3 Kontrastmitteluntersuchungen
- 5 Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET):
 - 5.1 Physikalisch-technische Grundlagen
 - 5.2 Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - 5.3 Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen
- 6 Fachrelevante Grundlagen der Anästhesie, Analgesie und Intensivmedizin
- 7 Rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz

V Weiterbildungsstätten¹:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken
- 3 Zugelassene tierärztliche Praxen
- 4 Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Bildgebende

¹ In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie

Diagnostik“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik angerechnet werden.

- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.